



Original

Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

der Gemeinde Großkarolinenfeld

Vom 29. Januar 2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Großkarolinenfeld folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (Nr. I der Anlage zu dieser Satzung)
 - b) Bestattungsgebühren (Nr. II der Anlage zu dieser Satzung)
 - c) Sonstige Gebühren (Nr. III der Anlage zu dieser Satzung)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (Nr. I der Anlage zu dieser Satzung) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 der Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer des Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Voraus zu entrichten.

- (2) Die Bestattungsgebühren (Nr. II der Anlage zu dieser Satzung) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (Nr. III der Anlage zu dieser Satzung) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

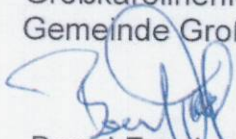
§ 4 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die im Verzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzte Gebühr zu bemessen ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Großkarolinenfeld vom 09.12.2014 zuletzt geändert am 16.12.2019 außer Kraft.

Großkarolinenfeld, 29.01.2025
Gemeinde Großkarolinenfeld



Bernd Fessler, 1. Bürgermeister



Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung für die
Benutzung der Bestattungseinrichtung der
Gemeinde Großkarolinenfeld vom
29.01.2025

GEBÜHRENVERZEICHNIS für das Bestattungswesen der Gemeinde Großkarolinenfeld

I. Grabnutzungsgebühren

Die Grabstättengebühr für den Erwerb bzw. die Verlängerung oder Teilverlängerung
oder die Benutzung auf die Dauer der Ruhefrist beträgt pro Jahr:

a) für ein Einzelgrab	34,50 Euro
b) für ein Familiengrab mit 2 Grabstellen	65,00 Euro
c) für ein Familiengrab mit 3 Grabstellen	99,50 Euro
d) für ein Familiengrab mit 4 Grabstellen	133,50 Euro
e) für ein Kindergrab	20,00 Euro
f) für ein Urnenerdgrab	14,50 Euro
g) für einen Urnenschacht für bis zu 3 Aschenkapseln	82,00 Euro
h) für ein Urnengrabfeld	82,00 Euro
i) für einen Urnenplatz am Gemeinschaftsbaum	82,00 Euro
j) für eine Bestattung im anonymen Grab pauschal	526,50 Euro

II. Bestattungsgebühren

- (1) a) Die Gebühr für das Verbringen einer Leiche in das Leichenhaus beträgt
pro Leichenträger 45,00 Euro
- b) Die Gebühr für die Mitwirkung des Friedhofswärters (Einstellung und Bestattung) beträgt
- bei einer Urnenbestattung 50,00 Euro
 - bei einer Sargbestattung 60,00 Euro
- (2) Die Gebühr für die Grabherstellung bei Bestattung im Sarg (Ausheben und Schließen des Grabes) beträgt für
- a) Grab öffnen und schließen bis 160 cm Tiefe 220,00 Euro
- Grab öffnen und schließen bis 210 cm Tiefe
Zuschlag 60,00 Euro
- b) Erdaustausch bei Gräbern 79,00 Euro
- c) Bereitstellung (von 4 Trägern, Vorbereiten zur Beerdigung, aufdekoriern der Kränze und Blumen, Transport des Sarges zum Grab, Absenken des Sarges. Nach dem Grabschließen aufräumen, saubermachen und dekorieren der Blumen und Kränze,) je Träger 45,00 Euro
- e) Urnenbeisetzung mit Trauerfeier 90,00 Euro
- Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier 50,00 Euro
- f) Zuschläge für Bestattungen an Samstagen:
- bei Sargbestattungen 90,00 Euro
 - bei Urnenbestattungen 60,00 Euro

Bei Urnenbeisetzungen wird nur ein Träger mit 45,00 Euro berechnet.

- (3) Die Grundgebühr für Bestattungen beträgt

- in Großkarolinenfeld
- a) bei Kindern bis zu 8 Jahren 140,00 Euro
 - b) bei Personen über 8 Jahre 210,00 Euro
 - c) bei Urnenbestattungen 107,50 Euro

in Tattenhausen

a) bei Kindern bis zu 8 Jahren	65,00 Euro
b) bei Personen über 8 Jahre	95,00 Euro
c) bei Urnenbestattungen	45,00 Euro

I. Sonstige Gebühren

l) Die sonstigen Gebühren betragen für

a) Die Ausstellung einer Graburkunde	12,00 Euro
b) Die Umschreibung, Verlängerung oder Auflösung eines Grabnutzungsrechts	25,00 Euro
c) Die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabdenkmals	25,00 Euro
d) Fahrgenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten	10,00 Euro
e) Die Reinigung des Leichenhauses	25,00 Euro
f) Das Abräumen von Kränzen, Blumengestecken etc.	
- für ein Erdgrab	90,00 Euro
- für ein Urnengrab	50,00 Euro
g) Einsetzen und Tauschen einer Urnenwandplatte	
- Ausbau und Einbau Urnenplatte	93,00 Euro
- zusätzlich Montage einer Vase	63,00 Euro

) Exhumierung und Umbettung

a) eines Sarges	
- während der Ruhefrist	280,00 Euro
- nach Ablauf der Ruhefrist	380,00 Euro
- zur Tieferlegung während der Ruhefrist in derselben Grabstätte	280,00 Euro
- zur Tieferlegung nach Ablauf der Ruhefrist in derselben Grabstätte	280,00 Euro
c) einer Urne	90,00 Euro

Bei einer Wiederbestattung in einer anderen Grabstätte (Umbettung) werden zu den Gebühren nach Ziffer III Abs. 2 zusätzlich die Gebühren nach Ziffer II Abs. 2

(3) Auflösung von Urnengrabstätte bzw. Urnenschacht

a) Auflösung eines Urnenerdgrabes	236,00 Euro
b) Auflösung eines Urnenschachtes (Wand)	290,00 Euro
c) Auflösung eines Urnengrabes am Baum	340,00 Euro

Materialkosten werden zum Selbstkostenpreis erhoben.